

1 AGB

I. Grundlegendes

1. Vorwort

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines (oder mehrerer) dem Kunden vorliegenden Angebots, Kostenvorschlags oder Entwicklungsauftrages zwischen dem Kunden (entweder als natürliche oder juristische Person, nachfolgend mit "Auftraggeber" bezeichnet) und Samuel Peter Bauer (nachfolgend mit "Auftragnehmer" bezeichnet) für das im Lieferumfang aufgeführte Softwareprodukt inklusive sämtlicher Nebenleistungen wie Beratung, Dokumentationen, Präsentationen, etc. sowie für sämtliche nicht aufgeführte Erzeugnisse (nachfolgend mit „Werk“, „Software“ bezeichnet).

2. Vertragspartner

tre – Information Engineering e.U.
Inh: Samuel Bauer
Siemensgasse 14
8010 Graz, Österreich
0676/9717149
samuel.bauer@tre-engineering.com
USt.-ID: (in Bearbeitung)
Firmenbuchnr.: (in Bearbeitung)
Gerichtsstand: Graz, Österreich
Es gilt das Recht der Republik Österreich.

3. Datenschutz

- 3.1. Alle Informationen dieses Auftrags sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner verpflichten sich vertrauliche Daten keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn im Sinne des Projekts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Partners.
- 3.2. Es gelten die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes.

II. Leistungsgegenstände

4. Auftragsdefinition

- 4.1. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt.
- 4.2. Leistungsbeschreibungen sind vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 4.3. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

5. Tätigkeiten und Informationsbasis

- 5.1. Gegenstand eines Auftrages kann beispielsweise sein: Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen, Erstellung von Individualprogrammen, Standard-Programme, Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte, Erwerb von Werknutzungsbewilligungen, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung), telefonische Beratung, Programmwartung, Erstellung von Programmträgern und sonstige Dienstleistungen.
- 5.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

III. Vertragserfüllung seitens Auftragnehmer

6. Liefertermin

- 6.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, das beschriebene Werk mit der vereinbarten Funktionalität und zum vereinbarten Zeitpunkt dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ist kein Zeitrahmen vereinbart, so wird der frühestmögliche Termin durch den Auftragnehmer bekannt gegeben.
- 6.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 6.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

7. Abnahme, Funktionsgarantien

- 7.1. Mit Übergabe oder Veröffentlichung der Software beginnt ein vier-wöchiger Test-Zeitraum, in welchem der Kunde die Gelegenheit hat, die Software auf die Erfüllung der vereinbarten Funktionalität zu prüfen.
- 7.2. Etwaige auftretende Mängel, sprich Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer anzuzeigen und werden baldmöglichst behoben. Dem Kunden entstehen dabei keine Kosten. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.
- 7.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- 7.4. Mit Ablauf der Testphase erklärt der Kunde, dass die Software die vereinbarten Funktionen zu seiner Zufriedenheit erfüllt und alle weiteren Änderungen ausschließlich aus Kulanz oder unter Abschluss eines Folgevertrages stattfinden.
- 7.5. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software in jedem Fall als abgenommen.

8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

- 8.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 8.2. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 8.3. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.
- 8.4. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 8.5. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 8.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.
- 8.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

9. Nichterfüllung aufgrund Unmöglichkeit

- 9.1. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

IV. Zahlungsmodalitäten, Vertragserfüllung seitens Auftragsgeber

10. Preise

- 10.1. Alle Preise verstehen sich - soweit nicht anders angegeben - in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.2. Bei Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 10.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

11. Zahlung

- 11.1. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- 11.2. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 11.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 11.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 11.5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.
- 11.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

12. Rücktrittsrecht

- 12.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 12.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 12.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

V. Haftungsausschluss

13. Fehlerfreiheit

- 13.1. Das Softwareprodukt wird/wurde vom Auftragnehmer mit größter Sorgfalt erarbeitet und unter Kontrollmaßnahmen (Verwendung der bereitgestellten Testdaten) geprüft.
- 13.2. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können alle Angaben in der Software nur ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Software garantiert keine Fehlerfreiheit, ihre Verwendung geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.

14. Schäden durch Verwendung

- 14.1. Die spezifizierte Software wird vom Auftragnehmer ohne jegliche Garantien zur Verfügung gestellt.

- 14.2. Für den Auftragnehmer wird eine Haftung für Schäden und Folgeschäden aller Art ausdrücklich ausgeschlossen. Beispielhaft stehen hierfür:
- Direkte und indirekte Schäden
 - Folgeschäden: Ersatzgüter und -dienstleistungen; eingeschränkte Nutzungsfähigkeit; Verlust von Daten, Profit und durch Geschäftsausfall;
 - Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsenverluste und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer
- 14.3. Ausgenommen sind vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit.
- 14.4. Verwendung außerhalb der Spezifikation
- 14.5. Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Softwareprodukt den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers außerhalb der Testphase und/oder außerhalb des spezifizierten Leistungsumfanges genügt und/oder mit anderer als der spezifizierten Software bzw. Hardware zusammenarbeitet.
- 14.6. Begeht der Lizenznehmer unter Verwendung des Werkes Urheberrechts- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen, so haftet er für alle Schäden, die aufgrund dieser Taten entstehen.

VI. Lizenz

15. Definition

- 15.1. Dieser Endbenutzerlizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Auftraggeber (entweder als natürliche oder juristische Person, nachfolgend mit "Lizenznehmer" bezeichnet) und dem Auftragnehmer (nachfolgend mit "Lizenzgeber" bezeichnet) für das im Lieferumfang aufgeführte Softwareprodukt („Werk“).
- 15.2. Mit der Installation oder Verwendung des Softwareprodukts erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden durch die Bestimmungen dieses Vertrages gebunden zu sein. Die Lizenzbedingungen gelten ebenso für sämtliche Nutzung des Werkes von Dritten, für deren Handeln der Lizenznehmer, beispielsweise bei unerlaubter Weitergabe des Werkes, haftet.
- 15.3. Falls der Lizenznehmer den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zustimmt, ist dieser nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu installieren oder in jeglicher Form zu verwenden.
- 15.4. Soweit kein Termin vereinbart wurde geht die im Angebot spezifizierte Werknutzungslizenz mit der vollständigen Rechnungsbegleichung an den Kunden über.

16. Urheberrecht und Nutzung

- 16.1. Alle vereinbarten Leistungen (Software, Dokumentation, Präsentationen, etc.) sind sowohl urheberrechtlich als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum des Lizenzgebers geschützt und können vom Auftragnehmer - unter Einhaltung der Geheimhaltungsbestimmungen - weiterverarbeitet werden.
- 16.2. Alle vereinbarten Leistungen werden zur eigenen und ausschließlichen Verwendung durch den Lizenzgeber lizenziert, nicht verkauft.
- 16.3. Der Auftraggeber ausschließlich erhält das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl und Art der zu verwenden.
- 16.4. Alle erwähnten Marken- und Produktnamen sind Warenzeichen der jeweiligen Rechtsinhaber und werden hiermit anerkannt. Das Fehlen einer entsprechenden Kennzeichnung in der Software und der Dokumentation bedeutet nicht, dass es sich um einen freien Namen im Sinne der Waren- und Markenzeichengesetzgebung handelt.

17. Modifikation

- 17.1. Eine Modifikation des im Werk enthaltenen ungeschützten Quelltextes durch den Lizenznehmer ist auf dessen eigene Gefahr gestattet, jedoch wird in Folge dieser keinerlei Funktion des Werkes mehr zugesichert. Durch Kompilieren geschützter Quelltext darf nicht durch Methoden wie „Reverse Engineering“ dekompiliert und somit Rückgewonnen werden.
- 17.2. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

18. Weiterverbreitung, unlizenzierte Verwendung

- 18.1. Eine unautorisierte Verbreitung des Werkes oder einzelner Bestandteile davon sind untersagt.
- 18.2. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt bezüglich Lizenzanzahl ausschließlich gemäß den Vereinbarungen nutzen. Eine Nutzung außerhalb dieser Bestimmungen hat eine Nachzahlung der Lizenzgebühren zzgl. marktüblicher Zinsen zur Folge.

VII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Gültigkeitsbestätigung der AGB:

Ort, Datum

Samuel Bauer, Auftragnehmer

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigte Vertretung, Auftraggeber